



**Stiftung Heydenmühle**

Erde gesunden – Menschen heilen – Kunst erneuern

**Stiftung Heydenmühle**

Außerhalb Lengfeld 3

64853 Otzberg

Telefon (06162) 9404-10

Telefax (06162) 9404-80

stiftung@heydenmuehle.de

www.heydenmuehle.de

## Steuerliche Vorteile der Zustiftung

Engagement für einen "guten Zweck" kann mit erheblichen steuerlichen Vorteilen verbunden sein. Denn Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen können gegen Vorlage einer Zuwendungsbestätigung als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Am 21. September 2007 hat der Bundesrat das "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" verabschiedet. Dadurch haben sich die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen erheblich verbessert. Das Gesetz, das rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft getreten ist, sieht folgende Abzugsmöglichkeiten bei Zuwendungen (Spenden, Zustiftungen) an Stiftungen vor:

### Spende

Bei einer Spende handelt es sich um eine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung an eine gemeinnützige Körperschaft wie einer Stiftung, die diese Zuwendung zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke auszugeben hat. Gem. § 10b Abs. 1 EStG können Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine gemeinnützige Stiftung insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden. Abziehbare Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

### Zustiftungen

Gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG können Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung (sog. Zustiftungen) auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Diese Abzugsmöglichkeit ist neben dem oben genannten Spendenabzug möglich. Bei Verheirateten steht der Abzugsbetrag jedem Ehegatten einzeln zu.

---

#### Mildtätige Stiftung

Reg.-Nr. I 12.2-25d 04/11 - (2) - 35

#### Steuernummer

00725046946

#### Kuratorium

W. Christoph, S. Helm, V. Kratz, H. Mai

#### Vorstand

H.-M. Haldy, H. Wortmann

#### Bankverbindung

Volksbank Odenwald e. G.

Bankleitzahl 508 635 13

Konto-Nummer 3 883 345

Im Gegensatz zu einer Spende sind Mittel, die zugestiftet werden, von der empfangenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden. Denn bei einer Zustiftung werden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen einer bereits bestehenden Stiftung dauerhaft zugeführt. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stiftungsvermögens erzielt die Stiftung langfristig höhere Erträge und kann somit ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen.

Zuzustiften ist in solchen Fällen sinnvoll, in denen sich jemand für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, ihm aber der Gründungsaufwand einer eigenen Stiftung zu hoch ist. Durch eine Zustiftung erlangt der Zustifter in der Regel keinerlei Rechte. Steht er aber voll und ganz hinter der Arbeit und den Projekten der von ihm ausgewählten Stiftung, kann er mit wenig eigenem Aufwand gezielt und wirkungsvoll fördern.“

Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen; [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org)

---

**Mildtätige Stiftung**

Reg.-Nr. I 12.2-25d 04/11 - (2) - 35

**Steuernummer**

00725046946

**Kuratorium**

W. Christoph, S. Helm, V. Kratz, H. Mai

**Vorstand**

H.-M. Haldy, H. Wortmann

**Bankverbindung**

Volksbank Odenwald e. G.

Bankleitzahl 508 635 13

Konto-Nummer 3 883 345